II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

KOM(88) 708 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Januar 1989)

(89/C 54/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 S;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1) heißt es, daß die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Überwachung und Verringerung der Gewässerverschmutzung aufgrund des Ausbringens oder Ableitens von Tierhaltungsabfällen und der exzessiven Verwendung von Düngemitteln vorzulegen.

In der Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 (2) wird die Kommission aufgefordert, diesen Vorschlag so bald wie möglich vorzulegen.

In dem Programm heißt es außerdem, daß die Kommission ihr Augenmerk besonders auf die Verschmutzung richten soll, von der mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig betroffen sind.

Zum Nutzen der gemeinschaftlichen Landwirtschaft ist die Verwendung von bestimmten stickstoffhaltigen Düngemitteln und Dung erforderlich.

In der im Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Titel „Perspektiven für die gemeinsame Agrarpolitik" dargelegten Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird die exzessive Verwendung von Düngemitteln als Gefahr für die Umwelt ermittelt, die Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen zur Kontrolle der Probleme aufgrund der intensiven Viehwirtschaft und die Notwendigkeit einer Agrarpolitik, die die Umweltpolitik stärker berücksichtigt, festgestellt.

Bestimmte Einzugsgebiete, von Gewässern, die von der Verschmutzung durch Stickstoffverbindungen bedroht sind, benötigen einen besonderen Schutz.

Wichtigstes Ziel aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Stickstoffverbindungen auf landwirtschaftlichen Flächen muß der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen sein, die durch die Lagerung von Stickstoffverbindungen und durch ihr Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen sowie durch bestimmte Bewirtschaftungsmethoden verursacht werden.

Zum Schutz des Süßwassers in der Gemeinschaft sollte die Verwendung von Dung und ähnlichen Stoffen gefördert werden, um die natürlichen Ressourcen zu bewahren.

Nach dem zweiten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (3) hat die Kommission dem Rat Vorschläge zur Verringerung der durch intensive Viehzucht entstehenden Schäden und über Höchstwerte für das Ausbringen von Abfällen auf Anbauflächen zu unterbreiten.

Es ist erforderlich, bestimmte Referenzmethoden zur Messung von Stickstoffverbindungen festzulegen, um eine ausreichende Vergleichbarkeit der Messungen und Ergebnisse zu gewährleisten.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts kann eine rasche Anpassung bestimmter technischer Vorschriften notwendig sein, und um die Einführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein Verfahren zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt werden.

Die Kommission sollte regelmäßig über die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten Bericht erstatten —

(1) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die Verwendung von Stickstoffverbindungen auf landwirtschaftlichen Flächen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und die Behandlung von städtischen Abwässern und soll verhindern daß:

a) die Nitratkonzentration in Süßwasser — sowohl Oberflächen- als auch Grundwasser — ein Niveau erreicht, durch das die ordnungsgemäßen Verwendungsmöglichkeiten des Wassers beeinträchtigt werden;

b) eine Eutrophierung von Oberflächen-, Meeresbuchten-, Küsten- und Meerwasser stattfindet.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

a) *Grundwasser:* alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;

b) *Süßwasser:* natürlich vorkommendes Wasser mit geringer Salzkonzentration, das häufig zur Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser geeignet ist;

c) *Stickstoffverbindung:* jeder stickstoffhaltige Stoff, ausgenommen gasförmiger Molekularstickstoff;

d) *Viehbestand:* alle Tiere, die zu Nutzzwecken oder zu gewerblichen Zwecken gehalten werden;

e) *Düngemittel:* jeder Stoff, der eine oder mehrere Stickstoffverbindungen enthält und auf landwirtschaftlichen Flächen zur Erhöhung des Pflanzenwachstums verwendet wird;

hierunter können auch Dung (einschließlich Abfälle aus Fischzuchtbetrieben) und Klärschlamm fallen;

f) *chemische Düngemittel:* jedes Düngemittel, das chemisch hergestellt wird;

g) *Dung:* natürliche von Vieh ausgeschiedene Abfallprodukte, oder eine Mischung aus Mist und natürlichen von Vieh ausgeschiedenen Abfallprodukten, unabhängig davon, ob das Vieh im Freien weidet oder in Intensivtierhaltungsbetrieben oder in Fischzuchtbetrieben gehalten wird;

h) *Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen:* Ausbringen von Stoffen auf landwirtschaftliche Flächen, entweder durch Aufstreuen auf die Oberfläche, Einspritzung in den Boden, Verbringen direkt unter die Oberfläche, Vermischung mit den Oberflächenschichten oder Einleitung in Gräben oder Wasserläufe auf dem Gelände;

i) *Eutrophierung:* Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, wobei Stickstoff Minimumstoff ist, wodurch ein verstärktes Wachstum von Algen und höheren Pflanzenformen verursacht wird und das Gleichgewicht der Organismen und die Qualität des betroffenen Wassers in unerwünschter Weise beeinträchtigt wird;

j) *gefährdete Gebiete:* Gebiete, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 bezeichnet werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten werden innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie alle Gebiete angeben, die durch eine Verunreinigung des Wassers mit Stickstoffverbindungen gefährdet sind. Diese gefährdeten Gebiete sind gemäß den Kriterien in Anhang I zu ermitteln.

(2) Fließt ein Fluß eines Mitgliedstaates in gefährdete Gebiete eines anderen Mitgliedstaates, so wird der erste Mitgliedstaat dem zweiten Mitgliedstaat und der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die notwendigen Informationen übermitteln.

(3) In diesen Fällen wird der erste Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das entsprechende Gebiet in seinem Hoheitsgebiet gemäß Absatz 1 als gefährdetes Gebiet einzustufen, und Maßnahmen gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie ergreifen, so als ob die Gewässer auf seinem Hoheitsgebiet den Kriterien nach Anhang I Punkt i), ii) oder iii) entsprechen.

(4) Die Mitgliedstaaten werden ihre Einstufungen, wenn notwendig, jedoch mindestens alle drei Jahre prüfen und gegebenenfalls ändern, um Veränderungen und zum Zeitpunkt der ersten Einstufung unvorhergesehene Faktoren zu berücksichtigen; sie werden die Kommission von den Einzelheiten jeder Änderung des Verzeichnisses der gefährdeten Gebiete unterrichten.

Artikel 4

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden die Mitgliedstaaten innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie oder innerhalb eines Jahres nach jeder weiteren Einstufung hinsichtlich der gefährdeten Gebiete

a) alles Notwendige unternehmen, um zu gewährleisten, daß bei jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb nicht mehr Dung auf den Boden aufgebracht wird, als mit der in Anhang II festgelegten Zahl an Tieren produziert wird. Wenn in gefährdeten Gebieten besondere Umstände einen längeren Zeitraum für die Durchsetzung dieser Grenzwerte erforderlich machen, kann die Kommission eine Fristverlängerung auf Ersuchen eines Mitgliedstaates gewähren;

b) zu folgenden Punkten Vorschriften festlegen:

i) Zeiträume, in denen die Verwendung von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist;

ii) Verwendung von Dung auf geneigten landwirtschaftlichen Flächen;

iii) Verwendung von Dung auf nassen, überschwemmten und gefrorenen oder schneebedeckten Böden;

iv) Mindestabstand zwischen Wasserläufen und dem Bereich, auf dem Dung verwendet wird;

v) Fassungsvermögen des Behälters zur Lagerung von Dung, das größer sein muß als die für die Lagerung von Dung während des längsten Zeitraumes, in dem die Verwendung von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen in den gefährdeten Gebieten verboten ist, erforderliche Kapazität, außer wenn bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann, daß die die gegebene Lagerkapazität übersteigende Menge so beseitigt werden kann, daß kein Schaden an der Umwelt entsteht;

vi) Bauweise der Lagerbehälter einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des Durchsickerns von Flüssigkeiten in den Boden und des Ablaufens von Regenwasser von Gebäuden oder von Oberflächenwasser in den Lagerbehälter.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gebiete, Zeiträume und Zwecke legen die Mitgliedstaaten folgendes fest:

a) maximale Quoten für die Verwendung chemischer Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung:

i) der Stickstoffaufnahme durch die angebauten Pflanzen

ii) des Stickstoffgehalts des Bodens, einschließlich unter anderem des durch die Aufbringung von Dung zugeführten Stickstoffs;

b) Vorschriften zu folgenden Punkten:

i) Zeiträume, in denen die Verwendung chemischer Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist;

ii) Aufbringen chemischer Düngemittel auf nassen, überschwemmten und gefrorenen oder schneebedeckten Böden;

iii) Mindestabstand zwischen Wasserläufen und dem Bereich, in dem chemische Düngemittel verwendet werden.

(3) In diesen Gebieten und innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums werden die Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen, einschließlich der in Anhang III genannten Maßnahmen erwägen, um die Ziele nach Artikel 1 zu erfüllen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß städtische Abwässer in Höhe eines festen Einwohnerbestandes von 5 000 oder mehr, die direkt oder indirekt in ein nach Artikel 3 und Anhang I Punkt iii) eingestuftes gefährdetes Gebiet abgeleitet werden, so behandelt werden, daß der Gesamtstickstoffgehalt der anschließend abgeleiteten Abwässer 10 mg pro Liter nicht überschreitet.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß über die entsprechende Gesamtmenge von Stickstoff aus künstlichen Düngemitteln und Tierdung, die in den gefährdeten Gebieten pro Jahr verwendet werden, die Gesamtfläche der Gebiete in ha und die Anzahl und Art des Viehbestandes pro ha Buch geführt wird.

(6) Für Flächen außerhalb der gefährdeten Gebiete sollten die Mitgliedstaaten erwägen, die nach den Absätzen 1b) und 2a) und 2b) erlassenen Vorschriften, die Viehbestandsquoten nach Anhang II und die in Anhang III festgelegten Maßnahmen in Leitlinien für eine sinnvolle Landwirtschaft aufzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen ihre Gewässer gemäß Anhang IV.

(2) Dabei werden die in Anhang IV dieser Richtlinie beschriebenen Referenzmeßmethoden angewendet.

Artikel 6

Die in den Anhängen dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften können von der Kommission entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geändert werden. Für diese Änderungen wird das Verfahren nach Artikel 8 angewendet.

Artikel 7

a) Es wird ein Regelungsausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, eingesetzt, um die in Artikel 6 vorgesehenen Änderungen vorzunehmen; der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und wird von einem Vertreter der Kommission geleitet.

b) Darüber hinaus wird der Ausschuß die Kommission in allen Fragen unterstützen, die die Kommission dem Ausschuß vorlegt. In diesen Fällen nimmt der Ausschuß eine beratende Funktion wahr; es erfolgt keine Abstimmung.

c) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

(1) In den Fällen, in denen das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden ist, wird die entsprechende Angelegenheit dem Ausschuß durch seinen Vorsitzenden entweder auf dessen eigene Initiative oder auf die Bitte eines Vertreters eines Mitgliedstaates hin vorgetragen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der Maßnahmen, die getroffen werden sollen. Der Ausschuß nimmt zu dem Entwurf innerhalb einer vom Vorsitzenden gemäß der Dringlichkeit der Angelegenheit festgesetzten Frist Stellung. Die Stellungnahme erfolgt mit der nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages bei Beschlüssen des Rates, die auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, erforderlichen Mehrheit. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden, wie in dem genannten Artikel festgelegt, gewogen. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

(3) a) Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Falls die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht übereinstimmen oder falls keine Stellungnahme abgegeben wird, unterbreitet die Kommission dem Rat umgehend einen Vorschlag über die geplanten Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

c) Wird der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags nicht tätig, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre einen Bericht mit den in Anhang V beschriebenen Informationen sowie allen weiteren zutreffenden Informationen mit von der Kommission mindestens sechs Monate vor Fälligkeit eines solchen Berichts verlangten Angaben vor.

Artikel 10

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen veröffentlicht die Kommission alle vier Jahre einen Bericht. Anhand dieser Berichte unterbreitet die Kommission dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Als gefährdete Gebiete sind solche einzustufen, die direkt oder indirekt Einzugsgebiet eines oder mehrerer der folgenden Gewässer sind:

i) Oberflächensüßwasser, das zur Entnahme von Trinkwasser bestimmt ist und dessen Nitratgehalt auf über 50 mg/Liter ansteigen könnte, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden;

ii) Grundwasser, das zur Entnahme von Trinkwasser bestimmt ist und dessen Nitratgehalt über 50 mg/Liter beträgt oder betragen könnte, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden;

iii) natürliche Süßwasserseen, andere natürliche Süßwasservorkommen, Meeresbuchten, Küstengewässer und Meere, bei denen eine Eutrophierung festgestellt wurde, oder bei denen in Kürze eine Eutrophierung droht, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

ANHANG II

Höchstzahl dungerzeugender Tiere pro Hektar der für die Düngung mit Dung verfügbaren landwirtschaftlichen Fläche

Tiere	Höchstzahl der Tiere pro Hektar (1)
Milchkühe	2
Kälber oder Rinder	4
Mastschweine	16
Sauen mit Ferkeln	5
Puter, Enten	100
Legehennen	133
Junghennen, 0-16 Wochen	285

(1) Die Zahlen sind nicht kumulierbar.

ANHANG III

Maßnahmen, die bei der Aufstellung eines Aktionsprogramms nach Artikel 4 Absatz 3 zu berücksichtigen sind

1. Einschränkung oder Verbot des Unterpflügens von Gemüse;
2. Verhinderung des Absickerns des Wassers unterhalb des Wurzelwerks der Pflanzen bei Bewässerungssystemen;
3. Anwendung wechselnder Fruchtfolgesysteme und Anbau von Zwischenfrüchten;
4. möglichst lange Bedeckung des Bodens mit Nutzpflanzen oder anderer Vegetation;
5. Stillegung oder Wiederaufforstung landwirtschaftlicher Flächen;
6. Diversifizierung der Landwirtschaft;
7. fortgesetzte Information und Ausbildung der Landwirte und Produzenten;
8. Wissenschaftliche und agronomische Forschung zum Verhalten des Stickstoffs im Boden und in den Pflanzen.

ANHANG IV

Häufigkeit der Überwachung

1. Zum Zwecke der Einstufung und der Überprüfung der Einstufung von gefährdeten Gebieten werden die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen ergreifen:

   a) Überwachung der Nitratkonzentration im Süßwasser über einen Zeitraum von einem Jahr innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie, und zwar

      i) an für die Wassereinzugsgebiete der Mitgliedstaaten repräsentativen Oberflächenwasser-Kontrollstationen mindestens einmal monatlich und häufiger während der Frühjahrsüberschwemmungen;

      ii) an für die Grundwasser-führenden Schichten der Mitgliedstaaten repräsentativen Kontrollstationen mindestens einmal monatlich;

   b) Wiederholung der unter Punkt 1 Buchtstabe a) beschriebenen Überwachung in Zeitabständen von mindestens vier Jahren mit Ausnahme der Kontrollstationen, an denen die Nitratkonzentration bei allen bisherigen Proben unter 25 mg pro Liter lag und keine neuen Faktoren aufgetreten sind, die zu einer Zunahme der Nitratwerte führen könnten; in diesem Fall braucht die Überwachung nur alle 6 Jahre wiederholt zu werden.

   c) Überprüfung des Eutrophierungsgrades ihrer Oberflächen-, Meeresbuchten- und Küstengewässer alle drei Jahre.

2. Die Mitgliedstaaten werden für die bezeichneten gefährdeten Gebiete geeignete Überwachungsprogramme erstellen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Artikel 4 zu beurteilen.

3. *Referenzmeßmethoden*

   a) Düngemittel (ausgenommen Tierdung)

   Das Verfahren zur Messung der Stickstoffverbindungen ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie 77/535/EWG der Kommission zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden für Düngemittel (1) durchzuführen.

   b) Süßwasser

   Die Nitratkonzentration des Süßwassers ist in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 77/795/EWG des Rates (2) zu messen.

---

(1) ABl. Nr. L 213 vom 22. 8. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29.

ANHANG V

Der an die Kommission zu übermittelnde Bericht umfaßt folgende Punkte:

a) eine Karte, aus der die Lage der bezeichneten gefährdeten Gebiete hervorgeht, wobei zwischen bereits bestehenden und neuen Gebieten zu unterscheiden ist und für jeden Fall der entsprechende Absatz aus Anhang I, aufgrund dessen das Gebiet eingestuft wurde, anzugeben ist;

b) eine Karte, aus der die Lage aller Kontrollstationen hervorgeht;

c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 und Anhang IV durchgeführten Überwachung;

d) die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) beschriebenen Vorschriften;

e) die maximalen Anwendungsquoten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) und die Vorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b);

f) die Aufzeichnungen nach Artikel 4 Absatz 5.